

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Auftragserteilung

Die Einzelverträge sowie die AGB unterstehen ausschließlich schweizerischem Recht unter ausdrücklichem Ausschluss von staatsvertraglichen Normen, insbesondere des Wiener Kaufrechts.

### 2. Zahlungsbedingungen

Der Gerichtsstand für alle sich aus den vertraglichen Beziehungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten befindet sich in Zürich (Handelsgericht). A. Ruppenthal AG ist berechtigt, den Kunden auch an dessen ordentlichem Gerichtsstand zu belangen.

### 3. Ergänzende Regelung zur Auswahl

3.1 Waren, die wir dem Kunden zur Auswahl überlassen, gelten endgültig übernommen, wenn und soweit wir nicht innerhalb von 14 Tagen die Ware zurück erhalten.

3.2 Der Kommissionär / Auswählnnehmer bestätigt hiermit, dass er die Gefahrtragung für Beschädigung und zufälligen Untergang der ihm überlassenen Ware übernimmt. Er verpflichtet sich, die Ware in geeigneter Weise in voller Höhe zu versichern und dabei das versicherte Interesse des Eigentümers einzuschließen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, die Aufbewahrungsvorschriften seines eigenen Versicherers zu beachten. Eine Weitergabe der Ware an Unterkommissionäre / Auswählnnehmer ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Firma A. Ruppenthal AG zulässig.

3.3 Im Übrigen gelten auch für Auswahllieferungen ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.4 Unabhängig von der Gefahrtragung durch den Kunden gemäß obiger Ziffer 3.2, ist die Ware auf dem Transportweg durch uns versichert. Transportschäden muss der Kunde jedoch unverzüglich geltend machen. Warenrücksendungen, auch von Auswahlen, sind durch unsere Transportversicherung nur abgesichert, wenn der Kunde folgende Voraussetzungen einhält:

- Der Kunde muss die gleiche Versandungsform verwenden wie bei der Zusendung der Ware durch uns.
- Die Ware muss sorgfältig verpackt werden.
- Die Rücksendung darf nicht schon durch eine Versicherung des Kunden versichert sein.

Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Erfordernissen und Versandbestimmungen bleibt uns der Kunde in jedem Fall zur Bezahlung unserer Waren verpflichtet. Ware, die nicht unser Eigentum ist, ist weder auf dem Transportweg von uns zum Kunden noch vom Kunden zu uns versichert.

### 4. Mängelrügen

Beanstandungen aller Art sind unverzüglich, bei Inlandskäufen spätestens innerhalb 8 Tagen und bei Auslandskäufen innerhalb 20 Tagen - jeweils nach Ablieferung der Ware am Bestimmungsort - schriftlich geltend zu machen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach Entdeckung gerügt werden. Bei fristgerechten und berechtigten Mängelrügen ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer Minderung oder nach seiner Wahl Wandelung begehren. Unsere Haftung beschränkt sich maximal auf den Warenwert.

4.1 Rubine und Saphire sind oft hitzebehandelt, dadurch können Restsubstanzen in den Edelsteinen verbleiben. Smaragde werden häufig mit farblosem Öl oder anderen farblosen Substanzen imprägniert, um ihre Reinheit zu verbessern.

### 5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus unserer Geschäftsverbindung herrührender - auch künftiger - Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung von Wechseln und Schecks unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte von uns erbrachte Warenlieferungen beglichen ist.

5.2 Bei laufender Rechnung gilt unser nach vorstehender Bestimmung ausbedungenes Vorbehaltseigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.

5.3 Wenn wir im Interesse des Kunden als Aussteller eines Umkehr- bzw. Akzeptantenwechsels eine wechselfähige Haftung eingehen, erlöschen unsere Rechte aus Eigentumsvorbehalt erst, wenn der Kunde den Wechsel voll eingelöst oder uns von unserer wechselfähigen Haftung völlig frei gestellt hat.

5.4 Der Kunde darf unsere Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verkaufen. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

5.5 Soweit ein Weiterverkauf unserer Vorbehaltsware nicht gegen bar erfolgen sollte, tritt der Kunde bereits jetzt seinen Kaufpreisanspruch gegenüber dem Erwerber in Höhe unseres Rechnungspreises sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretene Forderung so lange treuhänderisch für uns einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die Abtretung offen zulegen und vom Dritten Zahlung an uns zu verlangen. Der Kunde hat uns auf Verlangen alle zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Unterlagen und Auskünften zukommen zu lassen.

5.6 a) Der Kunde darf unsere Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr be- oder verarbeiten. Be- oder Verarbeitung erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des §950 BGB, ohne uns zu verpflichten. An einer durch Be- und Verarbeitung entstehenden neuen Sache erwerben wir ohne weiteres das Eigentum. Wenn unsere Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren verarbeitet wird, erlangen wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Faktuurenwertes unserer Vorbehaltsware zum Faktuurenwert der anderen mitverarbeiteten Ware. Wird eine von uns gelieferte Sache durch Verbindung wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache als Hauptsache, so besteht darüber Einigkeit, dass auf uns das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Wertes unserer Sache gemäß unserer Faktura zum Faktuurenwert oder mangels Faktuurenwert zum Zeitwert der Hauptsache übergeht. Insoweit wird die Hauptsache von unserem Kunden kostenlos mit verkehrsüblicher Sorgfalt für uns verwahrt.

b) Falls unsere Vorbehaltsware nach Verarbeitung auf Kredit weiter veräußert werden sollte, tritt der Kunde seinen Kaufpreisanspruch in Höhe unseres Faktuurenwertes bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Würde unsere Vorbehaltsware zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verarbeitet, wird der Kaufpreisanspruch nur in Höhe des Faktuurenwertes unserer mitverarbeiteten Ware im Voraus an uns abgetreten.

- Erlangen wir kraft Gesetzes oder kraft unserer Geschäftsbedingungen bei Vermengung / Verbindung von uns gelieferter Sachen mit anderen Sachen Miteigentum, so tritt der Kunde für den Fall der Weiterveräußerung der miteinander verbundenen / vermengten Sachen seinen Kaufpreisanspruch in Höhe des Wertes unserer mitverbundenen Sachen gemäß unserer Faktura im Voraus an uns ab. Im Übrigen gilt für Abtretung und Einziehung jeweils Ziffer 5.5 entsprechend.

5.7 Bei Zahlungsverzug und sonstigen vertragswidrigen Verhalten des Kunden sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden in Besitz zu nehmen oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Die Geltendmachung von Eigentumsvorbehaltsrechten sowie eine etwaige Pfändung unserer Ware durch uns selbst gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

5.8 Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit nach unserer Wahl freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 15 % übersteigt.